

Rechtssache C-386/09

Jhonny Briot

gegen

Randstad Interim u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen der
Cour du travail de Bruxelles)

„Art. 104 § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Richtlinie 2001/23/EG —
Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer —
Nichterneuerung des befristeten Arbeitsvertrags eines Leiharbeitnehmers“

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. September 2010 . . . I - 8473

Leitsätze des Beschlusses

*Sozialpolitik — Rechtsangleichung — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen
der Arbeitnehmer — Richtlinie 2001/23*

(Richtlinie 2001/23 des Rates, Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1)

I - 8471

Wenn der befristete Arbeitsvertrag eines Leiharbeitnehmers wegen des Endes der vereinbarten Vertragslaufzeit vor dem Übergang der Tätigkeit, der dieser Leiharbeitnehmer zugewiesen war, beendet wurde, verstößt die Nichterneuerung des Vertrags wegen des Übergangs nicht gegen das in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen enthaltene Verbot. Daher ist dieser Leiharbeitnehmer nicht so anzusehen, als stünde er dem entleihenden Unternehmen zum Zeitpunkt des Übergangs weiter zur Verfügung.

eines befristeten Arbeitsvertrags. Aus dem Umstand, dass der Zeitpunkt der Beendigung eines solchen Vertrags vor dem Zeitpunkt des Übergangs der Tätigkeit liegt, der der Arbeitnehmer zugewiesen ist, kann kein solcher Anspruch erwachsen. Die Nichterneuerung eines befristeten Leiharbeitsvertrags wegen des Fehlens einer neuen Willenseinigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer kann nicht einer Kündigung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23 gleichgestellt werden, mit der der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis durch eine einseitige Entscheidung des Arbeitgebers beendet wird.

Der Arbeitnehmer hat nämlich grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Verlängerung

(vgl. Randnrn. 33-34, 37 und Tenor)